

Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz für mehr Mitbestimmungsrecht

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz beehrten. Konkret forderten Sie eine direktere Demokratie und mehr Mitbestimmungsrecht der Menschen in Rheinland-Pfalz an politischen Entscheidungen.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weiteren Personen mitzeichneten, endete am 15. September 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 30. September 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 21. August 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Ministerium des Innern und für Sport sieht keine Veranlassung, die Landesverfassung in Bezug auf direktdemokratische Elemente anzupassen. Die Artikel 108 a und 109 der Landesverfassung sehen bereits die direktdemokratischen Instrumente der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids vor. Diese ermöglichen den Bürgerinnen und Bürgern von Rheinland-Pfalz, sich unmittelbar an der Landesgesetzgebung zu beteiligen und eigene Anliegen und Wünsche einzubringen und gegebenenfalls auch einer Beschlussfassung zuzuführen.

Darüber hinausgehende direktdemokratische Elemente – auch und gerade in Bezug auf Personenwahlen – sind hingegen in Anbetracht der Grundentscheidung der Landesverfassung für ein parlamentarisches Gesetzgebungs- und Regierungssystem, das sich seit Gründung des Landes Rheinland-Pfalz nachhaltig bewährt hat, nicht zweckmäßig. Insbesondere ist für die Funktionsfähigkeit dieses Systems ein direkter Legitimationszusammenhang zwischen Landtag und Ministerpräsidenten zwingend erforderlich“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.